

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags:

I. Kammer.

N^o 30.

Dresden, am 20. Februar

1861.

Dreißigste öffentliche Sitzung der Ersten
Kammer am 14. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Fort-
gesetzte Berathung des Berichts, resp. Nachberichts über den
Entwurf eines Gewerbegesetzes und zwar über die §§. 7 bis
mit 15.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in
Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern, sowie in Ge-
genwart des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Heust
und der Herren königlichen Commissare Geh. Rath Dr.
Weinlig und Geh. Rath Dr. Körner mit Verle-
sung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wim-
mer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kam-
mer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren
Oberbürgermeister Pfothenhauer und Kammerherr v. Erd-
mannsdorff mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande be-
finden sich heute zwei Nummern. Herr Secretär Wim-
mer wird die Güte haben, dieselben vorzutragen.

(Nr. 162.) Petition des Schneidergesellen Carl Frie-
drich Heber zu Berthelsdorf vom 11. Februar 1861 um
Rechtshülfe in einer Schuldklage.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der
vierten Deputation. Der Vorschlag geht dahin, dersel-
ben diesen Gegenstand zu überweisen. Ist die Kammer
damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 163.) Petition des landwirthschaftlichen Kreis-
vereins zu Dresden um Beibehaltung der Bestimmung im
Gewerbegesetz, daß für Ausübung des Hufbeschlags ein
Befähigungsnachweis erforderlich sei.

Präsident v. Schönfels: Wegen der Dringlichkeit
dieses Gegenstandes ist diese Eingabe sofort an den Herrn
Referenten abgegeben worden; derselbe wird im heutigen
Vortrage mit darüber berichten.

Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht vorzu-
tragen; wir können uns daher zur Tagesordnung wen-

den und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Be-
richts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes.
Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, die Redner-
bühne zu betreten und uns den weiteren Vortrag zu
geben.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 7.

Concessionsgewerbe.

(S. L.M. II. R. S. 136.)

Die Motiven zu §. 7 sind zugleich mit denen zu
§§. 8 und 9 zusammengefaßt; s. dieselben L.M. II. R.
S. 136.

Der Hauptbericht lautet:

Zu §. 7

ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 96
Absatz 2 unter dem Ausdruck „Ortlichkeit“ stets die Ver-
waltungsbehörde erster Instanz, nicht aber umgekehrt unter
„Verwaltungsbehörde“ überall in der Gesetzesvorlage die
erste Instanz zu verstehen ist. Hieraus folgt, daß die Ein-
gangsworte von §. 7: „Eine Concession der Verwaltungs-
behörden ist erforderlich“ keineswegs die Instanz bestimmen,
welche die Concession zu ertheilen hat, daß vielmehr in der
Ausführungsverordnung ausdrücklich angegeben werden
müßte, in welchen Fällen die Ortsobrigkeit, in welchen
Fällen die königlichen Kreisdirectionen und in welchen
Fällen die königlichen Ministerien des Innern oder der
Finanzen die Concession zu ertheilen haben. Dies er-
achtet jedoch die unterzeichnete Deputation nicht für an-
gemessen, und da sie dabei der Ansicht ist, daß die §. 7
unter 1 bis mit 4 aufgezählten Gewerbe recht füglich der
Cognition der Ortsobrigkeit anheimgestellt werden können,
so schlägt sie vor:

a) den Eingang von §. 7 so zu fassen:

„Eine Concession der Ortsobrigkeit ist er-
forderlich“ u. s. w.;

b) zwischen Punkt 4 und 5 des Entwurfs die Worte
einzuschalten:

„Einer Concession der höheren Regierungsbehörde
bedarf es“;

desgleichen

c) zwischen Punkt 6 und 7 des Entwurfs die Worte
einzuschalten:

„Nur mit Concession des Finanzministeriums
endlich darf betrieben werden“.

Demnächst beantragt die Deputation: